

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Allgemeiner Maschinenbau, M.Eng.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Regelungen zur Anerkennung von Modulen aus dem Ausland nach § 5 Absatz 8 der "Prüfungsordnung des konsekutiven Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau" sind so zu formulieren, dass ein Verstoß gegen die Anerkennungsregeln der Lissabon-Konvention ausgeschlossen wird. (StakV § 12 Absatz 1)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter weisen zwar zurecht daraufhin, dass die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ im Sinne der Lissabon-Konvention formuliert sind. Sie regen aber an, die Beschränkung "der Anerkennung von Modulen ohne vergleichbares Äquivalent an der Frankfurt UAS [...] auf 10 ECTS-Punkte entfallen zu lassen". Tatsächlich bleibt in der entsprechenden Regelung in § 5 Absatz 8 der "Prüfungsordnung des konsekutiven Studiengangs Allgemeiner Maschinenbau", die den Fall eines Auslandssemesters zu adressieren scheint, unklar, ob

die Anerkennung auf gleichwertige Module im Gesamtumfang von nicht mehr als 10 ECTS-Punkte beschränkt werden soll, was einen Widerspruch zu den mit der Lissabon-Konvention konformen Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ darstellen würde. Die Regelungen zur Anerkennung von Modulen aus dem Ausland sind in dem betreffenden Paragraphen daher so zu formulieren, dass ein Verstoß gegen die Anerkennungsregeln der Lissabon-Konvention ausgeschlossen wird. (StakV § 12 Absatz 1)

Die Hochschule hat mit Nachricht vom 12.12.2019 darauf verzichtet, eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung einzureichen. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Die bereits regelmäßig in den Lehrveranstaltungsevaluationen erhobenen Daten zur Arbeitsbelastung sollten konsequent ausgewertet und zusätzliche Erhebungen zur Arbeitsbelastung, wie sie in Kapitel II Abschnitt 4 der hochschuleigenen "Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre" vorgesehen sind, sollten implementiert werden.

Abschließend weist der Akkreditierungsrat die Agentur darauf hin, dass für jeden Studiengang separat eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.